



Sportschützen Teufenthal

Statuten der Sportschützen Teufenthal

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen Sportschützen Teufenthal, gegründet 1923, besteht mit Sitz in Teufenthal ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.
- 1.3. Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem Hombergschützenverband, dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine.

2. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

- 2.1. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- 2.2. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Veteranen und Seniorveteranen, Ehrenmitgliedern) und Passivmitgliedern. Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
- 2.3. Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht fest. Jugendliche, Junioren, Veteranen, Seniorveteranen, Ehren- und Freimitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ins Nacheiltealter (Veteranenalter) eintretenden Mitglieder werden mit deren Zustimmung vom Vorstand beim Verband Aargauer Sportschützen (VAS) als Mitglied angemeldet.
- 2.4. Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe des Traktandums, zugestellt werden.

- 2.5. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. Der Austritt wird erst nach Bezahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam.
- 2.6. Die ordentliche Generalversammlung legt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag fest.
- 2.7. Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder durch die Generalversammlung ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

3. Organisation

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

- 3.2. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
 - Begrüssung und Präsenz
 - Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
 - Abnahme des Protokolls
 - Entgegennahme der Jahresberichte vom Präsidenten, Schützenmeister und des Juniorenleiters.
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung des Jahresbeitrages und des Unkostenbeitrages
 - Mitglieder mutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahlen des Vorstandes, Präsident, Fähnrich und der Rechnungsrevisoren
 - Ehrungen
 - Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - Vereinsmeisterschaft
 - Veranstaltungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Verschiedenes

3.3. Der Vereinsversammlung obliegen:

- Beschluss zur Teilnahme an Schiessanlässen die nicht im Jahresprogramm enthalten sind.
- Vorbereitung von kommenden internen Schiessanlässen
- Vorbereitung von baulichen Vorhaben
- Beschluss über das Programm des Endschiessens
- Beschluss über die Mithilfe bei Anlässen anderer Organisationen in der Gemeinde
- Detailbeschlüsse zu den Geschäften aus der GV
- Beschluss über Vereinsausflüge.

3.4. General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden

- durch den Vorstand
- Auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nach Eingang Folge leisten.

3.5. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgen den General- oder Vereinsversammlung behandelt werden.

3.6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

3.7. Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Fusionen oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

3.8. Die Amtsdauer aller gemäss Ziff. 3.2. gewählten Funktionäre dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

3.9. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister und Juniorenleiter.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte die nicht der General- oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufstellung des Jahresprogramms zuhanden der GV

- Vorbereitung und Leitung von Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung
 - Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
 - Erstellen der Rapporte und Berichte
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der festgelegten Kompetenzsumme von Fr. 1'000.--.
 - Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlung
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- 3.10. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie diejenige des Präsidenten.

Der Aktuar ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz und die öffentlichen Publikationen. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der GV die Jahresrechnung und das Budget vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge. Gelder, die er nicht zum begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinsertagend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das funktionieren der Schiessanlage.

Der Juniorenleiter ist für die Ausbildung der Jugendlichen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des SSV. Er erstellt jeweils Berichte und Rapporte.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- 3.11. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.
- 3.12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzen den mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
- 3.13. Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hiefür zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

4. Finanzielles

4.1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4.2. **Neu ab 16. 02.2006**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Allgemeines und Schlussbestimmungen

5.1. Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5.2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 6 gesunken ist oder auf Begehren des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegeben gültigen Stimmen notwendig.

Das Vereinsvermögen ist zur Aufbewahrung dem Hombergschützenverband vollständig zu übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innert 10 Jahren die Gründung eines neuen 50 m – Sportschützenvereins, der den gleichen in Ziff. 1.2 umschriebenen Zweck erfüllt, ist ihm das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben. Erfolgt innert der genannten Frist keine Neugründung, geht das ganze Vermögen an den Hombergschützenverband.

5.3. Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 31.03.2005 angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 11. März 1978 sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben

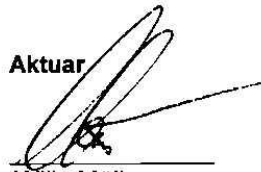
Sportschützen Teufental

Teufenthal, 31. März 2005

Präsident


Urs Läubli

Aktuar


Willy Müller

Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort / Datum *Menziken / Luzern, 24. Mai 2005*

Präsident

AL Administration